



Statuten

Spielordnung

Ausgabe Januar 2021

STATUTEN

I. Name und Sitz des Clubs

- § 1 Unter dem Namen Tennisclub Lerchenberg besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

II. Zweck

- § 2 Als Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes bezweckt der Club die Pflege und Förderung des Tennissportes sowie den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Clubanlagen.

III. Mitgliedschaft

- § 3 Der Club besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Junioren. Passivmitglieder haben Zutritt zu den Clubanlagen, dürfen sich jedoch am Spielbetrieb nicht beteiligen, geniessen aber die gleichen Spielrechte wie Gastspieler.

- § 4 Die Aufnahme von Mitgliedern und Junioren erfolgt durch den Vorstand nach Bestimmungen von § 9. Aufnahmegesuche sind zuhanden des Aktuars einzureichen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen, ohne zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe verpflichtet zu sein. Für die Aufnahme von Junioren ist die Zustimmung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Juniorenmitgliedschaft erlischt am Ende des Vereinsjahres, in welchem der Junior das 18. Altersjahr zurücklegt.

Schüler, Lehrlinge und Studenten, welche das 18. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, bezahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages. Diese Vergünstigung gilt nur bis am Ende des Vereinsjahres, in welchem der Schüler, Lehrling oder Student das 30. Altersjahr zurückgelegt hat. Interclub-SpielerInnen, die R1 oder höher klassiert sind, bezahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages.

- § 5 Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Aktuar bis spätestens am 30. September schriftlich anzuzeigen.

Vor Genehmigung des Austritts hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist der volle Betrag des nachfolgenden Jahres zu entrichten.

- § 6 Der Vorstand kann Mitglieder und Junioren aus dem Club ausschliessen, ohne dass er zur Angabe von Gründen verpflichtet ist.

IV. Organe

§ 7 Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

§ 8 Zur Generalversammlung haben alle Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren Zutritt. Stimmberechtigt sind nur die Ehren- und Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
Decharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge sowie allfälliger
Clubbeiträge und Gebühren für das laufende Jahr
- d) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und
Ersatzmännern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 4. Quartal des Jahres statt. Sie ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich des § 16 und § 17, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 9 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus 5 - 8 Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist mit der Leitung des Clubs betraut und vertritt ihn nach aussen. Er entscheidet ferner über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Junioren.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

An den Vorstandssitzungen ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Junioren ist die Zustimmung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern notwendig.

§ 10 Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Kommissionen einsetzen, namentlich zur Regelung des Spielbetriebs, zur Finanzkontrolle und zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte.

§ 11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Clubs, erstatten darüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

V. Finanzielles

§ 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

§ 13 Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren bezahlen Jahresbeiträge. Diese sind bis spätestens Ende März zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder geniessen für die Dauer ihrer Amtszeit Befreiung von der Beitragspflicht.

Die Jahresbeiträge betragen:

a) Einzelmitglieder	Fr. 550.--
b) Ehepaare	Fr. 950.--
c) Passivmitglieder	Fr. 100.--
d) Junioren bis und mit 16 Jahre	Fr. 150.--
Junioren bis 16 Jahre bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, sofern beide Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten (inkl. Alleinerziehende) Vollmitglieder sind.	
e) Junioren von 17 bis und mit 18 Jahre	Fr. 200.--
f) Schüler, Lehrlinge und Studenten ab 19 bis und mit 30 Jahre; IC-SpielerInnen R1 und höher klassiert (Stichtag 1.1. vor der Saison)	Fr. 300.--

Der Vorstand ist ermächtigt, Sonderaktionen mit reduzierten Beiträgen (z.B. Schnupperbeiträge für das erste Mitgliedschaftsjahr) durchzuführen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungserleichterungen gewähren.

VI. Baugenossenschaft Hagenbrünneli

§ 14 Der Tennisclub Lerchenberg ist als juristische Person Mitglied der Baugenossenschaft Hagenbrünneli. Der Totalbetrag der Club-Baufonds-Anteilscheine repräsentiert das Anteilscheinkapital des Clubs gegenüber der Baugenossenschaft. Ein separater Vertrag regelt Rechte und Pflichten des Clubs und der Baugenossenschaft Hagenbrünneli.

VII. Haftung

§ 15 Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem gesamten Clubareal wird jede Haftung abgelehnt.

VIII. Statutenrevision

§ 16 Eine Änderung der Statuten kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Statutenänderungen betreffend Festsetzung von Jahresbeiträgen (§ 13 Abs. 2) bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17 Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden, wobei die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Vor der Auflösung müssen sämtliche Verbindlichkeiten, insbesondere diejenigen gegenüber den Inhabern von Schuldscheinen sowie der Baugenossenschaft Hagenbrünneli getilgt sein. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

Der Vorstand des TCL

Zürich, Januar 2021

SPIELORDNUNG

(Ausgabe 2021)

1. Zur Durchführung von sportlichen Anlässen wählt der Vorstand des TCL auf Vorschlag des Spielleiters eine Spielkommission von mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder der Spielkommission können auch zur Überwachung des täglichen Spielbetriebes beigezogen werden.
2. Im TCL gilt der Grundsatz, dass jedes auf der Tennisanlage erscheinende Aktiv- und Junioren-Mitglied nach möglichst kurzer Wartezeit und in der Reihenfolge seiner Spielbereitschaft zum Spielen gelangt.
3. Die Reservation der Tennisplätze durch Mitglieder und Gästespieler wird über die Online-Plattform Gotcourts geregelt. Auf dieser können Mitglieder des TCL Tennisplätze online buchen (via App oder Webapplikation) oder direkt vor Ort im TCL auf dem «Gotcourts-Bildschirm». Bei der Buchung muss mindestens ein Spielpartner ausgewählt werden. Die Plätze sind wie folgt für den Spielbetrieb geöffnet:

Werktags und Wochenende: 08.00 Uhr – 21.30 Uhr

Gästespieler können nur zu bestimmten Tageszeiten Plätze buchen. Eine Vorort-Buchung im TCL durch Gäste ist nicht möglich. Der Vorstand passt das Kontingent an Plätzen für Gäste stetig den verfügbaren Kapazitäten an.

4. Für Juniorenmitglieder gelten die im Anhang A aufgeführten Regelungen.
5. Die Platzbelegung ist für Singlespiele und Doppelspiele auf 60 Minuten begrenzt, sofern andere Mitglieder auf eine Spielgelegenheit warten. Die Spielzeit wird auf Beginn jeder vollen Stunde durch eine Buchung auf Gotcourts festgelegt. Die Spielzeit ist – unabhängig vom Spielstand – genau einzuhalten.
 - 5.1. Bei grossem Spielandrang kann der Spielleiter ein Mitglied der Spielkommission oder ein Vorstandsmitglied das Doppelspiel als obligatorisch erklären. (Ausnahme: Kunststoffplätze).
6. Die Zusammenstellung von Spielpaarungen ist Sache der Mitglieder.
7. Spielberechtigt sind nur jene Mitglieder, die eine gültige Gotcourts-Buchung vorweisen können.
 - 7.1. Sind die Spieler 10 Minuten nach eingetragenem Spielbeginn nicht auf dem Platz, darf dieser durch ein anderes Spielerpaar beansprucht werden und die laufende Gotcourts-Buchung durch das neue Spielerpaar übernommen werden ohne Anpassung der Buchung (massgebend ist die Uhrzeit des «Gotcourts-Bildschirm»).
 - 7.2. Pro Mitglied können gleichzeitig zwei aktive Reservationen à einer Stunde vorliegen. Zusätzliche Reservationen können erst nach Ablauf einer vorherigen Reservation erfolgen. Reservationen können maximal zwei Wochen im Voraus getätigt werden.

- 7.3. Falls sich aus zwingenden Gründen Änderungen am Buchungsplan ergeben sollten, ist in jedem Falle der Spielleiter, ein Mitglied der Spielkommission oder ein Vorstandsmitglied beizuziehen, sofern diese Änderung Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gibt.
- 7.4. Trainerstunden müssen vom Schüler ebenfalls auf Gotcourts gebucht werden.
8. Der Vorstand bzw. die Spielkommission kann zeitweise Plätze für besondere Trainingszwecke reservieren.
9. Mitglieder/Junioren und Gäste dürfen einzelne Plätze mieten.
- Preise pro Stunde und Spieler:
- Mitglied mit Gast: Fr. 10.—pro Gastspieler (max. 20.—CHF pro Platz & Stunde)
 - Junioren mit erwachsenem Gast: Fr. 10.— pro Gastspieler (max. 20.—CHF pro Platz & Stunde)
 - Junioren mit Gast im Juniorenalter: Fr. 5.—
 - Gästespieler ohne TCL-Mitglieder: Fr. 20.— (pro Platz & Stunde)
- Gästespieler zahlen die entsprechende Gebühr bei ihrer Buchung auf Gotcourts. Gästespieler, die mit Mitgliedern spielen, zahlen die Gebühr per Twint (QR-Code im Clubhaus) oder bar ins «Kässeli».
- 9.1. Clubmitglieder geniessen bei der Buchung von Plätzen auf Gotcourts bevorzugte Reservationsrechte.
- 9.2. Passivmitglieder geniessen die gleichen Spielrechte wie Gastspieler.
10. Anlässlich der Durchführung von Interclub- und anderen Turnieren gelten Sonderregelungen. Diese werden durch die Spielkommission rechtzeitig auf Gotcourts vermerkt.
11. Die Plätze dürfen nur in Tennisschuhen und in korrekter Tennisbekleidung betreten werden (keine Farbenvorschrift).
12. Sportliches und korrektes Verhalten auf den Tennisanlagen des TCL gilt als Selbstverständlichkeit. Im Übrigen verpflichtet sich jedes Mitglied zur strikten Einhaltung der Spielordnung.

Anhang A Junioren

1. Als Junioren gelten jugendliche Mitglieder des TCL bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.

2. Die Spielordnung gilt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss.
3. Junioren bis 16 Jahre sind grundsätzlich durchgehend spielberechtigt. Von Montag bis Freitag ab 17.00 sollten die Plätze jedoch an Erwachsene überlassen werden.
4. Junioren im Alter von 17 und 18 Jahren haben von Montag bis Sonntag die gleiche Spielberechtigung wie Aktivmitglieder.
5. Junioren haben das gleiche Recht wie die Aktivmitglieder Gäste zum Tennisspiel einzuladen (siehe § 9).

Der Vorstand des TCL
Die Spielkommission

Zürich, Januar 2021